

## Steuerberater · Rechtsanwälte

83043 Bad Aibling • Eugen-Belz-Straße 13 • Telefon 0 80 61 / 49 04-0 83022 Rosenheim • Hubertusstraße 33 • Telefon 0 80 31 / 20 78-0 81675 München • Maria-Theresia-Straße 11 • Telefon 0 89 / 41 12 97 7



## Private Internetnutzung am Arbeitsplatz

Es steht dem Arbeitgeber aufgrund seiner unternehmerischen Entscheidungsfreiheit grundsätzlich frei, ob er eine private Internetnutzung zulässt oder nicht. Ohne – ausdrückliche oder konkudente – Bestimmung darf der Arbeitnehmer nicht davon ausgehen, dass ihm eine Nutzung über die betrieblichen Erfordernisse hinaus gestattet ist.

Als ausdrückliche Regelungen kommen Aushänge, E-Mails an die Belegschaft oder Regelungen im Arbeitsvertrag in Betracht. Die Gestattung der Einrichtung einer privaten E-Mail-Adresse seitens des Arbeitgebers ist als Gestattung der Privatnutzung anzusehen.

Auch sofern der Arbeitgeber über einen längeren Zeitraum die Privatnutzung duldet, kann der Arbeitnehmer sich im Nachhinein auf den sogenannten Grundsatz der betrieblichen Übung berufen. Nichts desto trotz ist eine Nutzung grundsätzlich nur in solchem Umfang zulässig, in dem eine Beeinträchtigung betrieblicher Interessen ausscheidet, das heißt der Arbeitnehmer muss nach wie vor seinen Arbeitspflichten nachkommen können.